

# Klage eingereicht

■ Bad Cannstatt: Gericht prüft Sperrung Hofener Straße

(ede) – Seit dem 1. Mai gilt für die Hofener Straße zwischen Zuckerleweg und Zufahrt zu Ruderclub und Golfübungsanlage an Sonn- und Feiertagen ein Fahrverbot. Ein Anwohner aus Mühlhausen hat jetzt Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht.

Dabei geht es um die so genannte Teileinziehung des Straßenbereichs. Diese war nötig, um eine dauerhafte Sperrung an den oben genannten Tagen durchführen zu können. Mit der Klage wurde auch ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Die Teileinziehung einer Straße ist möglich, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Beide Voraussetzungen seien im Fall der Hofener Straße nicht erfüllt, ist der Kläger aus Mühlhausen überzeugt. „Als regelmäßiger Nutzer der Hofener Straße mit dem Kraftfahrzeug bin ich von der Sperrung der Hofener Straße auch an den festgelegten Sonn- und Feiertagen betroffen. Die Teileinziehung ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten auf Nutzung dieser Straße mit dem Kraftfahrzeug.“

Die Einziehung der Hofener Straße sei an Sonn- und Feiertagen für den

Kraftfahrzeugverkehr nicht entbehrlich, da es sich um keine vollkommen unbedeutende Straße handle. „Die Hofener Straße wird gerade am Wochenende und auch an den Sonn- und Feiertagen vom Kraftfahrzeugverkehr als direkte Verbindungsstraße zwischen Bad Cannstatt und Mühlhausen in erheblichem Umfang genutzt.“ Dies würden die Zahlen vor dem ersten Verkehrsversuch 2013 zeigen.

Die Erforderlichkeit der Einziehung wegen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit sieht der Kläger auch nicht gegeben. „Es besteht weder eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer noch sind sonstige Gründe, die straßenrechtlich relevant sind, ersichtlich.“ Zu berücksichtigen sei im Rahmen des Allgemeinwohls auch, dass insbesondere die Bewohner in Münster durch die Schließung erheblich beeinträchtigt werden. Für Radfahrer kann der Kläger, der sich selbst zu den Radfahrern zählt, durch die Sperrung keinen Mehrwert erkennen. „Die Zu- und Abfahrt zum Max-Eyth-See ist nicht barrierefrei. Die Zufahrt unter der Aubrücke ist so eng gestaltet, dass Radfahrer absteigen müssen.“ Zu beachten sei auch, dass an regnerischen Tagen kaum Radfahrer zu ermitteln seien. Im Gegenzug sei der Kraftverkehr unabhängig

vom Wetter konstant hoch und suche sich Ausweichrouten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sei geboten, weil ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Teileinziehung bestehen. Die Stadt hat jetzt 14 Tage Zeit für eine Stellungnahme, dann wird das Verwaltungsgericht aktiv. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat dabei Priorität und kann in einem Eilverfahren ohne Verhandlung abgehandelt werden.



Die Hofener Straße kommt nicht zur Ruhe. Gegen die Teileinziehung wurde Klage eingereicht.

Foto: Heck